

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Beschaffenheitsvereinbarungen im Oldtimerkaufvertrag („Zustandsnote 2 – 3“) – Konkretisierung der Rechtsprechung zum Oldtimerkauf

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 23.07.2025 – VIII ZR 240/24

Allgemeines

Die Besprechungsentscheidung befasst sich zentral mit der Frage, wann beim Kauf von Oldtimern eine sogenannte Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der bis 31.12.2021 geltenden Fassung vorliegen kann, wenn auf Zustandsnoten für das Fahrzeug Bezug genommen wird. Sie beansprucht aber auch Geltung für die zum 01.01.2022 neu gefasste Vorschrift, die sich insoweit zwar in ihrem Wortlaut, nicht aber in der Sache geändert hat.

Die alte Fassung lautet:

„Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.“

Die neue Fassung lautet:

„(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

(2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat, ...“

Speziell für den Kauf von Oldtimern existiert von der Firma Classic Data GmbH & Co. KG Marktbeobachtung entwickeltes fünfstufiges Bewertungsmodell, dessen Zustandsnoten als allgemein gebräuchlich anzusehen sind. Diese Noten haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert und Kaufpreis eines Oldtimers. Ihre wertbildende Funktion ist in der Rechtsprechung anerkannt.

Im Besprechungsfall geht es um die Frage, ob die vom Verkäufer (Beklagter) angegebenen Zustandsnoten „2 – 3“ im konkreten Vertrag als Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 BGB aufzufassen sind.

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt der Entscheidung folgenden Leitsatz voran:

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

„Enthält ein Kaufvertrag über einen Oldtimer im Zusammenhang mit der Beschreibung des Erhaltungszustands die Angabe einer Zustandsnote, ist im Hinblick auf die erhebliche rechtliche und praktische Bedeutung von Zustandsnoten im Bereich des Kaufs von Oldtimern regelmäßig - auch im Fall des Verkaufs eines Oldtimers durch einen privaten Verkäufer - von einer Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB aF auszugehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die Vereinbarung eines der Zustandsnote entsprechenden Erhaltungszustands als Beschaffenheit des Fahrzeugs sprechen.“

Der zu entscheidende Fall

Der Beklagte schaltete 2020 privat auf einer Onlineplattform eine Anzeige über den Verkauf eines MG Typ B Roadster des Baujahrs 1973 und gab dort an: Zustandskategorie die Angabe „teilrestauriert“, Zustandsnote „2–3“, „TÜV 2021“. Wörtlich hieß es unter anderem weiter: „Das schöne Cabrio mit Persenning hat eine H-Zulassung und ist jetzt mehr als 12 Jahre in meinem Besitz und muss aus Platzgründen leider an liebevolle Hände vergeben werden. ... Technisch ist alles einwandfrei. Motor und Getriebe sind trocken und laufen gut. Zündkontakte und diverse Klein- und Großteile wurden stets erneuert und in Schuss gebracht. Juli/August 2019 wurde das Fahrzeug mit einem neuen Austauschmotor ausgestattet, da der alte leider nicht mehr voll funktionsfähig war. 2011/12 gab es eine aufwendige Überarbeitung der Karosserie mit einer Neulackierung in dem Originalfarbton „Sandy beige“ und einer Hohlraumversiegelung. Diverse Blechbauteile wurden dabei erneuert oder gesandstrahlt (Fotos). VB: 14.200 € (Zustand 2–3/ca. 17.000 €).“

Am 30.04.2020 schloss der Beklagte mit dem klagenden Käufer einen schriftlichen Kaufvertrag über das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 13.800,– €, wobei die Sachmängelhaftung mit Ausnahme der Haftung bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Arglist oder bei Beschaffenheitsvereinbarungen ausgeschlossen wurde. Weiter heißt es in dem Kaufvertrag unter anderem: „Der Verkäufer erklärt Folgendes verbindlich zum Zustand des Fahrzeugs: – siehe Gutachten – Note 2–3“.

Bei Vertragsschluss lagen dem Kläger ein Gutachten der Firma C. vom 09.08.2011 sowie ein Gutachten der Kfz-Werkstatt Z. vom 30.03.2017 vor. Das erstgenannte Gutachten weist für das Fahrzeug eine Zustandsnote von „2,0“ und einen Marktwert von 14.800 € aus, das zweite Gutachten eine Gesamtzustandsnote sowie eine Zustandsnote für den Bereich Karosserie und Anbauteile von jeweils „3 –“ und einen Marktwert von 15.000 €. In dem letztgenannten Gutachten heißt es in einer Anmerkung, die Besichtigung sei am undemontierten Fahrzeug durchgeführt worden. Es habe nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Überprüfung der Fahrzeugtechnik und/oder der Fahrzeugunterseite bestanden. Somit würden keinerlei Eigenschaften von nicht geprüften oder nur eingeschränkt prüfbaren Bereichen des Fahrzeugs zugesichert.

Im Januar 2022 lehnte der TÜV die Erteilung einer Prüfplakette wegen erheblicher Mängel ab. Es wurde unter anderem festgestellt, dass die Bodengruppe vorne links, vorne rechts und mittig links korrosionsgeschwächt sei, die Schweller rechts und links mehrfach durchgerostet seien, bei dem

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Schweller rechts die Wagenheberaufnahme fehle und das Radhaus hinten links und rechts durchgerostet sei.

Der Kläger forderte den Beklagten im Mai 2022 unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung auf. Nachdem der Beklagte dies abgelehnt hatte, erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte von dem Beklagten Rückzahlung des Kaufpreises und Ersatz von Aufwendungen in Höhe von 9.472,83 € sowie die Abholung des Fahrzeugs Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

Die Klage und die Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers hat der BGH die Sache aufgehoben und an das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg zurückverwiesen, weil das OLG rechtsfehlerhaft eine Beschaffenheitsvereinbarung im Hinblick auf die Zustandsnote „2 – 3“ verneint habe.

Die Begründung des BGH

Allerdings teilt der BGH die Auffassung des OLG, dass der vereinbarte Gewährleistungsausschluss wirksam ist, dass es dem Beklagten nicht gemäß § 444 BGB verwehrt ist, sich wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels auf den Gewährleistungsausschluss zu berufen, dass der Beklagte keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des §§ 444 Alt. 2, 443 BGB abgegeben hat und dass der Gewährleistungsausschluss nicht bei Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit greift, wie sich schon aus dem Wortlaut des Vertrags ergibt.

Rechtsfehlerhaft sei dagegen die Annahme des OLG, dass die Angabe der Zustandsnote „2 – 3“ keine Beschaffenheitsvereinbarung darstelle.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung setze nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass der Verkäufer in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernehme und damit seine Bereitschaft zu erkennen gebe, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen. Hieran seien strenge Anforderungen zu stellen. Eine solche Vereinbarung komme nur in eindeutigen Fällen in Betracht. Es handele sich um eine im Grundsatz den Tatsachengerichten, nicht der Revisionsinstanz, obliegende Vertragsauslegung nach §§ 133, BGB § 157 BGB. Vom Revisionsgericht sei sie nur eingeschränkt daraufhin überprüfbar, ob gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt seien, wesentlicher Auslegungstoff außer Acht gelassen worden sei oder die Auslegung auf mit der Revision gerügten Verfahrensfehlern beruhe.

Nach diesen Grundsätzen sei dem OLG ein revisibeler Fehler unterlaufen.

Im Rahmen seiner Auslegung der im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen habe es die Bedeutung von Zustandsnoten beim Oldtimerkauf nicht hinreichend berücksichtigt, die Bedeutung der in der Verkaufsanzeige enthaltenen Angaben für die Auslegung der Vereinbarung zum Zustand des Fahrzeugs nicht ausreichend beachtet und bei der Würdigung der Unterlagen deren Inhalt nicht vollständig

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

ausgeschöpft. Der BGH sei deshalb an das Auslegungsergebnis des Berufungsgerichts nicht gebunden und könne die Auslegung selbst vornehmen.

Unter zutreffender Berücksichtigung aller Umstände führe die gebotene nach beiden Seiten hin interessengerechte Auslegung hier zu dem Ergebnis, dass die Parteien als Beschaffenheit des Fahrzeugs einen der angegebenen Zustandsnote „2 – 3“ entsprechenden Zustand vereinbart hätten, mithin einen Zustand im mittleren Bereich zwischen den anerkanntermaßen den Zustandsnoten „2“ und „3“ zugeordneten Erhaltungszuständen.

Dabei sei die erhebliche rechtliche und praktische Bedeutung von Zustandsnoten im Bereich Oldtimerkaufs zu berücksichtigen. Diese führe dazu, dass bei der Angabe von Zustandsnoten *im Kaufvertrag* im Zusammenhang mit der Beschreibung des Erhaltungszustands des Oldtimers regelmäßig von einer Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 BGB auszugehen sei, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die Vereinbarung eines der Zustandsnote entsprechenden Erhaltungszustands als Beschaffenheit des Fahrzeugs sprächen.

Den Zustandsnoten komme eine erhebliche Bedeutung zu. Sie sei beim Oldtimerkauf allgemein gebräuchlich und branchenüblich. Die Zustandsnoten und die ihnen zugeordneten konkreten Zustandsbeschreibungen seien dabei als allgemein bekannt und anerkannt anzusehen. Sie gäben konkret Auskunft über den Erhaltungszustand und böten einen objektiven Maßstab für die Beurteilung des Zustands, so dass sie maßgeblichen Einfluss auf den Wert und damit auch den Kaufpreis des Fahrzeugs hätten (erhebliche wertbildende Funktion).

Die Angabe einer Zustandsnote enthalte somit grundsätzlich die Aussage, dass das Fahrzeug sich in einem dieser Zustandsnote entsprechenden Erhaltungszustand befinde und dass der Verkäufer für das Vorliegen dieses Zustands auch die Gewähr übernehmen und hierfür einstehen wolle. Das gelte auch beim Privatverkauf.

Auch im Streitfall liege daher eine Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend vor, dass das Fahrzeug sich in einem im mittleren Bereich zwischen den Zustandsnoten „2“ und „3“ nach den üblichen Bewertungskriterien von Classic Data [siehe oben] liegenden Erhaltungszustand befinde. Besondere Umstände, die hier gegen das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung sprechen könnten, lägen nicht vor. Im Gegenteil bestätigten die weiteren Umstände zweifelsfrei das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung.

Dafür spreche bereits das Wort „verbindlich“ im Vertragstext dafür, dass der Beklagte die Gewähr für das Bestehen des dem nachfolgend angegebenen Fahrzeugzustands übernehmen wollte.

Der der Zustandsnote „2 – 3“ vorgeschaltete Verweis auf die Gutachten sei bei objektiver Betrachtung nicht als eine Einschränkung zu verstehen, dass der Beklagte den angegebenen Zustand gerade nicht hätte verbindlich zusagen, sondern lediglich – was nach ständiger Rechtsprechung gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung spräche – auf die Angaben in den Gutachten als fremde Quelle hätte

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

verweisen und damit zum Ausdruck bringen wollen, dass es sich um fremdes Wissen handele, für das er nicht einstehen wolle, zumal es in dem vorbezeichneten Verweis nicht heiße „laut Gutachten“, sondern lediglich „siehe Gutachten“. Dies gelte schon deshalb, weil die Zustandsnote „2 – 3“ nicht den Angaben in den Gutachten entspreche und der Kläger nach den Angaben des Beklagten davon ausgehen gedurft habe, dass nach Erstellung der Gutachten ein verbesserter Zustand herbeigeführt worden sei, der sich durch die angegebenen fortlaufenden Restaurierungs- und Erhaltungsmaßnahmen erklären ließe. Für die Kaufentscheidung des Käufers sei grundsätzlich der aktuelle Zustand maßgeblich.

Dieses Ergebnis werde durch den Anzeigentext gestützt, wonach der Beklagte das Fahrzeug seit zwölf Jahren in seinem Besitz habe, das Fahrzeug technisch einwandfrei sei, diverse Klein- und Großteile stets erneuert worden und „in Schuss gebracht“ worden seien, im Juli/August 2019 sei ein neuer Austauschmotor eingesetzt worden und in den Jahren 2011/12 eine aufwendige Überarbeitung der Karosserie mit einer Hohlraumversiegelung sowie der Erneuerung diverser Blechteile erfolgt sei. Dadurch habe der Beklagte aufgezeigt, dass er den Zustand des Fahrzeugs seit zwölf Jahren aus eigener Anschauung kenne und es fortlaufend durch Restaurierungs- und Erhaltungsmaßnahmen in dem von ihm behaupteten guten Zustand erhalten habe. Daher konnte die Aussage in dem Kaufvertrag, das Fahrzeug weise einen Zustand von „2 – 3“ auf, vom Kläger nur so verstanden werden, dass der Beklagte damit den Ist-Zustand im Zeitpunkt des Verkaufs (nicht der jeweiligen Gutachtenerstellung) beschreiben und hierfür auch die Gewähr übernehmen wollte.

Das OLG wird im zweiten Rechtszug festzustellen haben, ob das Fahrzeug sich in einem Erhaltungszustand befand, der demjenigen im mittleren Bereich zwischen den Zustandsnoten „2“ und „3“, wie der Kläger behauptet hatte, nach den insoweit allgemein anerkannten Beurteilungsstufen im Zeitpunkt der Übergabe nicht entsprochen hat.

Darauf hinzuweisen ist, dass der BGH in früheren Entscheidungen eine Beschaffenheitsvereinbarung abgelehnt hatte, wenn *in einem Inserat* eine bewerbende Aussage mit Angabe einer Zustandsnote erfolgte und dann – anders als im Besprechungsfall – in der Kaufvertragsurkunde die Aussage zur Zustandsnote nicht wiederholt wurde. Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, dass der BGH in Zukunft seine frühere Rechtsprechung auf der Basis der Besprechungsentscheidung auch insoweit überprüfen wird.